

Chance oder Risiko? Zur Bedeutung des offenen Vollzuges für die Resozialisierung von Straftätern¹

Susann Prätör

Beitrag zur Ad-Hoc-Gruppe »Geschlossene Gesellschaft Strafvollzug – Aktuelle Themen des Strafvollzuges in Deutschland«

Der offene Vollzug wird von vielen Strafvollzugsexperten und -bediensteten insbesondere für Personen mit langjährigen Haftstrafen als ideale Übergangsform vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit betrachtet, da diese Vollzugsform dem Leben in Freiheit viel näher kommt als der geschlossene Vollzug. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Rolle des offenen Vollzuges als Maßnahme zur Resozialisierung im Bereich der indizierten Prävention und berichtet aktuelle Zahlen zur Nutzung dieser Vollzugsform in Deutschland.

Was kennzeichnet den offenen Vollzug und wie kommt man dorthin?

Zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen offenem und geschlossenem Vollzug sind die in geringerem Maße vorhandenen Vorkehrungen gegen Entweichungen. Dies zeigt sich zunächst vor allem in baulicher wie technischer Hinsicht: Es gibt nicht zwingend eine Umfassungsmauer, Fenstergitter oder besonders gesicherte Türen, Außentüren können zeitweise unverschlossen bleiben, Gefangene unterliegen keiner ständigen und unmittelbaren Aufsicht und die Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Institution sind erweitert (Laubenthal 2011: 200). In den offenen Vollzug kann man prinzipiell auf zwei Wegen kommen: Entweder per Direktzuweisung laut Vollstreckungsplan des jeweiligen Bundeslandes oder aber im Zuge der Progression, das heißt im Verlauf der Haftzeit bei Vollzugsplanerstellung bzw. -fortschreibung. Bei der zuletzt genannten Variante werden Gefangene also zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht und gegebenenfalls im Verlauf der Haftzeit in den offenen Vollzug verlegt.

Erforderlich für eine Unterbringung im offenen Vollzug ist in der Regel die Feststellung der Eignung, die sich unter anderem an der Gemeinschaftsfähigkeit und korrekter Führung unter geringer Aufsicht ablesen lassen sowie am Fehlen von Hinweisen auf Flucht- und Missbrauchsgefahr. Eine solche Gefahr

¹ Der vorliegende Beitrag ist bereits erschienen in *Forum Kriminalprävention* 04/2016, 3–7. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift.

Ich danke Herrn Robert Welling (JVA Lingen-Damaschke, offener Vollzug) für die ausführlichen Gespräche und Einblicke in die Praxis des offenen Vollzuges und – ebenso wie Frau Katharina Stoll (Kriminologischer Dienst Berlin) – für die hilfreichen Kommentare zu einer ersten Version dieses Beitrages. Aus Gründen der einfacheren Darstellung wird im Folgenden meist die männliche Form verwendet, obschon in diesen Fällen regelmäßig sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind.

wird in der Regel als gegeben angesehen, wenn ein Auslieferungs-, Ausweisungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Gefangenen anhängig ist oder der Gefangene vom letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückkehrte oder Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten währenddessen vorliegen. Eine Flucht- und Missbrauchsgefahr liegt ferner in der Regel vor, wenn es während des laufenden Freiheitsentzuges zu Entweichungen, Fluchtversuchen, Ausbruch oder Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei gekommen ist oder wenn ein negativer Einfluss des Gefangenen auf die Erreichung des Vollzugsziels anderer Gefangener zu befürchten ist. Eine Einweisung in den offenen Vollzug ist in den Ländern unter bestimmten Bedingungen teilweise grundsätzlich ausgeschlossen. So ist zum Beispiel in Niedersachsen die Direktzuweisung ausgeschlossen für Personen, bei denen neben einer Freiheits- oder Jugendstrafe auch eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 7, 93 a JGG, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft oder Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet worden ist. Ausgeschlossen ist die Direktzuweisung in den offenen Vollzug zudem für Personen, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 StGB (Sexualdelikte) sowie nach §§ 211, 212, 220 a und 227 StGB (Tötungsdelikte) zu einer Jugendstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Die konkreten Ausschlussgründe sind in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften (oder Vollzugsgesetzen) der Länder geregelt. In Hamburg werden zusätzlich zum Beispiel explizit Personen ausgeschlossen, die im begründeten Verdacht stehen, Stoffe im Sinne des BtmG in die Anstalten einzubringen bzw. mit diesen zu handeln.

Welche Vorteile bietet der offene gegenüber dem geschlossenen Vollzug?

Durch die Gestaltung des offenen Vollzuges lassen sich die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges weitaus besser realisieren als im geschlossenen Vollzug; zu diesen gehören der Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz (Laubenthal 2011: 108ff.). Es ist offenkundig, dass das Leben im offenen Vollzug durch das größere Maß an Freiheit (zum Beispiel mehr Autonomie und Selbstständigkeit, Möglichkeit zur Selbstverpflegung) eher den allgemeinen Lebensverhältnissen entspricht als der geschlossene Vollzug (Angleichungsgrundsatz). Der in den jeweiligen Ländergesetzen normierte Gegensteuerungsgrundsatz zielt darauf ab, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Solch schädliche Wirkungen sind beispielsweise der Abbruch von sozialen Beziehungen, der Verlust des Arbeitsplatzes oder das Erleben von Gewalt und Unterdrückung durch Mitgefangene. Durch die vermehrten Möglichkeiten von Lockerungen (Ausgänge und Urlaube) lassen sich (prosoziale) Kontakte zu Angehörigen und Freunden viel leichter aufrechterhalten; auch der Arbeitsplatz kann dadurch oftmals eher erhalten werden. Das Erleben (und Ausüben) körperlicher Gewalt vonseiten der Mitinhaftierten ist im offenen Vollzug ebenfalls geringer ausgeprägt. So gaben im Rahmen einer Dunkelfeldbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen unter Inhaftierten in Niedersachsen (N=2.270) 8,1 Prozent der männlichen, erwachsenen Gefangenen im offenen Vollzug an, körperliche Gewalt in den letzten vier Wochen erfahren zu haben. Im geschlossenen Vollzug beträgt dieser Anteil 18,7 Prozent (Baier, Bergmann, Mößle 2012: 11). Entsprechend des Integrationsgrundsatzes soll Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe geholfen werden, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern. Von grundlegender Bedeutung für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft sind insbesondere das Vorhandensein einer Wohnung und einer Arbeit. Ausgänge zu Wohnungsbesichtigungen oder zu Vorstellungsgesprächen lassen sich im offenen Vollzug schneller und unbürokratischer ermöglichen; bestenfalls geht der Inhaftierte bereits während der Haft einer

geregelten Arbeit bei einem externen Arbeitgeber nach, die nach Entlassung weitergeführt werden kann. Im Rahmen einer Befragung von im Bereich des Übergangsmanagements tätigen Bediensteten des Justizvollzuges, des Ambulanten Justizsozialdienstes und der freien Straffälligenhilfe (N=273) in Niedersachsen im Jahr 2014 stimmten 83 Prozent der Befragten der Aussage zu, dass für ein optimales Übergangsmanagement eine Ausweitung von Vollzugslockerungen und des offenen Vollzuges erforderlich ist (Abbildung 1; Guéridon, Suhling 2016: 34).

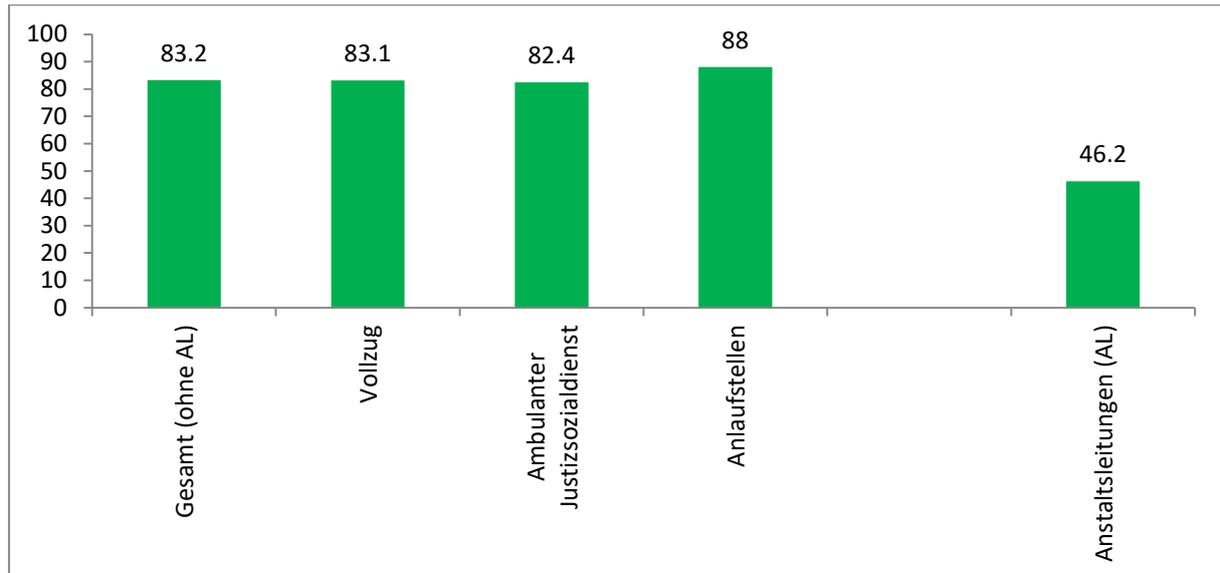


Abbildung 1: Bedeutung von Vollzugslockerungen und offenem Vollzug für ein optimales Übergangsmanagement (Zustimmung in %)

Die Erreichung des zentralen Vollzugsziels, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (zum Beispiel § 5 S.1 NJVollzG) scheint somit im offenen Vollzug eher realisierbar zu sein als im geschlossenen Vollzug. So liefern beispielsweise Suhling und Rehder (2009: 43) empirische Belege dafür, dass im offenen Vollzug untergebrachte Sexualstraftäter (N=115) auch unter Kontrolle zentraler Rückfallprädiktoren eine signifikant geringere Wiederverurteilungsquote aufweisen als aus dem geschlossenen Vollzug entlassene Sexualstraftäter. Bezogen auf den Frauenvollzug berichten Prätör, Suhling (2016) ebenfalls geringere Wiederinhaftierungsraten für Frauen, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden. Daneben sprechen auch wirtschaftliche Aspekte für einen hohen Anteil an Personen im offenen Vollzug bzw. eine möglichst hohe Auslastung dieser Vollzugsform, da durch die in geringerem Maße notwendige Aufsicht und Begleitung bei Ausgängen und ähnlichen weniger Personal erforderlich ist und somit weniger Kosten produziert werden. Allerdings besteht der gesetzliche Auftrag nicht nur in der eben genannten positiven Spezialprävention (das heißt individueller Resozialisierung), sondern auch in der negativen Spezialprävention, das heißt dem (zumindest für die Zeit des Freiheitsentzuges sicherzustellenden) Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, was bei der Entscheidung für oder gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug berücksichtigt werden muss.

Welche Bedeutung hat der offene Vollzug aktuell in Deutschland?

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurden mittlerweile in allen Bundesländern eigene Landesgesetze für den Strafvollzug erlassen, wobei der offene Vollzug jeweils unterschiedliche Bedeutung in den Ländern eingenommen hat (vgl. auch Dünkel, Pruin 2015: 33). Im Unterschied zum vorher geltenden Bundesstrafvollzugsgesetz gibt nunmehr kein Bundesland dem offenen Vollzug Vorrang gegenüber dem geschlossenen Vollzug. In fünf Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland) wurde dem geschlossenen Vollzug Vorrang gegenüber dem offenen Vollzug eingeräumt. Gefangene werden hier also im Regelfall im geschlossenen Vollzug untergebracht, sofern nicht nach dem Vollstreckungsplan des jeweiligen Landes eine (direkte) Einweisung in den offenen Vollzug vorgesehen ist. Im Laufe der Haftzeit kann eine Verlegung in den offenen Vollzug erfolgen, wenn der Gefangene den entsprechenden Anforderungen genügt. In allen übrigen Ländern steht der offene Vollzug gleichrangig neben dem geschlossenen Vollzug. Wenn Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, sollen diese dort untergebracht werden (zum Beispiel § 15 SächsStVollzG). Ist dies nicht der Fall, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Zum Stichtag 31.03.2016 befanden sich bundesweit 7946 Personen im offenen Vollzug.

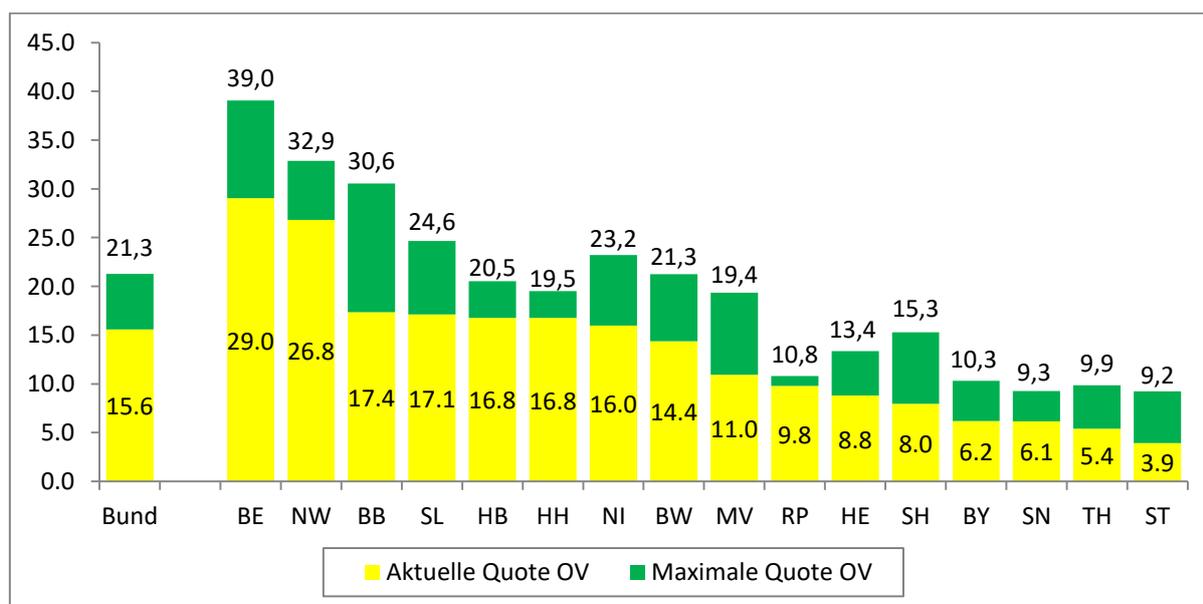


Abbildung 2: Tatsächlicher und potentiell möglicher Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten an allen Gefangenen und Verwahrten zum Stichtag 31.03.2016 nach Bundesländern (in %)

In Abbildung 2 ist ausgewiesen, wie hoch zum Stichtag 31.03.2016 der Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten an allen Gefangenen und Verwahrten in Deutschland insgesamt und in den jeweiligen Bundesländern tatsächlich war und wie hoch dieser Anteil zu diesem Stichtag maximal hätte ausfallen können (Statistisches Bundesamt 2016: 6). Der tatsächliche Anteil errechnet sich aus der aktuellen Belegung im offenen Vollzug geteilt durch die Zahl der Gefangenen und Verwahrten insgesamt (ohne Untersuchungshaft), der (aktuell) maximal mögliche Anteil aus der Belegungsfähigkeit im offenen Vollzug geteilt durch die tatsächliche Belegung (ohne Untersuchungshaft). Die Berechnungen schließen Jugendstrafgefangene ein. Gesonderte Auswertungen zur Situation im Jugendstrafvollzug finden sich bei Dünkel, Geng und von der Wense (2015). Diese ergeben, dass der Anteil an Jugend-

strafgefangenen im offenen Vollzug deutlich geringer ausfällt als im Erwachsenenvollzug (Dünkel et al. 2015: 233). Die Abbildung veranschaulicht mehrere Aspekte:

- Die Wahrscheinlichkeit einer Unterbringung im offenen Vollzug variiert erheblich zwischen den Bundesländern. Im Bundesdurchschnitt befand sich am Stichtag etwa jeder sechste Gefangene im offenen Vollzug. Im Falle einer Inhaftierung in Berlin oder Nordrhein-Westfalen trifft dies sogar auf mehr als jeden vierten Gefangenen zu. Schlusslicht bilden die Länder Bayern, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt, in denen maximal jeder 16. Gefangene im offenen Vollzug untergebracht ist.
- Die gesetzlichen Regelungen zum offenen Vollzug stehen nur bedingt mit dem Anteil an im offenen Vollzug Unterbrachten im Zusammenhang. Zwar ist Berlin mit einem bis zum Inkrafttreten des Berliner Strafvollzugsgesetzes im Jahr 2016 gesetzlich verankerten Vorrang des offenen Vollzuges tatsächlich noch immer Spitzenreiter unter allen Bundesländern. Doch auch in Bundesländern wie dem Saarland oder Niedersachsen mit einem Vorrang des geschlossenen Vollzuges finden sich nicht nur gegenüber dem Bundesdurchschnitt, sondern auch gegenüber Ländern mit Gleichrangigkeit beider Vollzugsformen wie Sachsen oder Rheinland-Pfalz höhere Quoten an Gefangenen im offenen Vollzug.
- An den potentiell möglichen Unterbringungsquoten im offenen Vollzug wird deutlich, dass die Länder einen jeweils unterschiedlichen Schwerpunkt auf diese Vollzugsform legen. So könnte im Berliner Justizvollzug mehr als ein Drittel aller Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden. In Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt könnte maximal jeder 10. Gefangene einen Platz im offenen Vollzug erhalten.
- In keinem einzigen Bundesland werden aktuell die Platzkapazitäten im offenen Vollzug vollständig ausgeschöpft. Am wenigstens Luft nach oben, was die Auslastung des offenen Vollzuges betrifft, gibt es in Rheinland-Pfalz und Hamburg. Besonders auffallend ist die Situation in Sachsen-Anhalt, wo die Quote der Gefangenen im offenen Vollzug im Vergleich zum theoretisch möglichen Anteil weniger als halb so hoch ausfällt. Die in Abbildung 3 dargestellten Auslastungsquoten für den offenen und geschlossenen Vollzug differenziert nach Bundesland verdeutlichen dabei, dass insbesondere in Ländern mit besonders geringer Auslastung des offenen Vollzuges eine gewisse Priorisierung des geschlossenen Vollzuges festzustellen ist. Während also beispielsweise in Sachsen-Anhalt gerade einmal 42,8 Prozent der Plätze im offenen Vollzug genutzt werden, trifft dies im geschlossenen Vollzug auf 90,2 Prozent der Plätze zu. Ähnliche auffallende Diskrepanzen im Hinblick auf die Auslastung des offenen und geschlossenen Vollzuges finden sich für die Bundesländer mit den niedrigsten Anteilen an Gefangenen im offenen Vollzug Bayern, Schleswig-Holstein und Thüringen. Der deutschlandweit beobachtbare Rückgang der Gefangenenpopulation kann demnach nicht für die geringe Auslastung des offenen Vollzuges verantwortlich gemacht werden, da der geschlossene Vollzug zum Teil vergleichsweise gut ausgelastet ist.

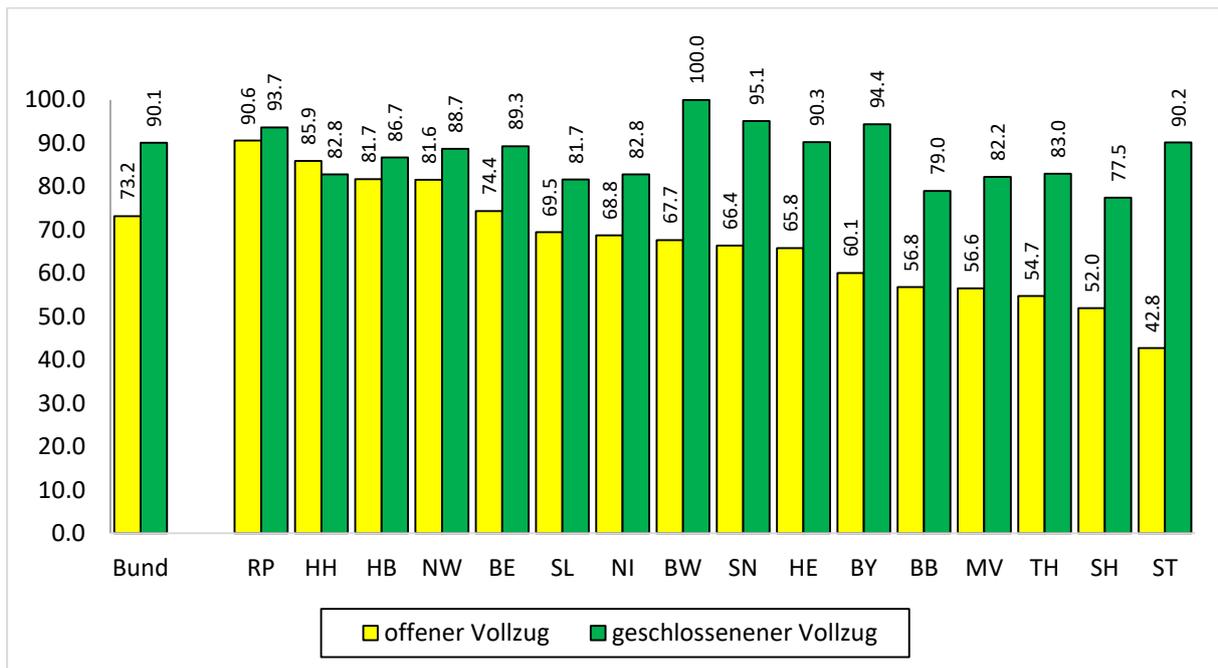


Abbildung 3: Auslastungsquoten für den offenen und geschlossenen Vollzug zum Stichtag 31.03.2016 nach Bundesländern (in %)

Auch im Zeitverlauf wird deutlich, dass der offene Vollzug als Übergangsform in Freiheit, als Baustein zur Erprobung neu erlernter Verhaltensweisen und damit als Instrument im Rahmen der indizierten Prävention in den vergangenen Jahrzehnten tendenziell an Bedeutung verloren hat (Dünkel, Pruin 2015: 34). Waren 1996 bundesweit noch 20,8 Prozent aller Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht, trifft dies im Jahr 2014 auf gerade einmal 17,7 Prozent der Gefangenen zu.

Wie könnte eine stärkere Auslastung des offenen Vollzuges erreicht werden?

Unabhängig von dem (sehr unterschiedlichen) Stellenwert des offenen Vollzuges in den Bundesländern werden in keinem einzigen Bundesland die Platzkapazitäten vollständig ausgeschöpft. Eine zunächst naheliegende und im Strafvollzug immer wieder zu hörende Vermutung ist, dass es einen Mangel an geeigneten Gefangenen gibt. Gegen diese Vermutung spricht jedoch, dass in einigen Bundesländern mehr als jeder fünfte Gefangene für den offenen Vollzug geeignet erscheint, in anderen wiederum nicht einmal fünf Prozent der Gefangenen hierfür in Frage kommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Klientel der Gefangenen und damit die für eine Unterbringung im offenen Vollzug relevanten Merkmale so erheblich zwischen den Bundesländern unterscheiden. Gegen die These eines Mangels an für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen spricht zudem der Befund, dass von allen vorzeitig im Zuge der Strafrestaussetzung entlassenen Gefangenen in einem Kalendermonat bundesweit 54 Prozent im geschlossenen Vollzug untergebracht waren (Statistisches Bundesamt 2016, eigene Berechnungen).² Das bedeutet, dass das Gericht die Sozialprognose dieser Gefangenen (vor

² Die Gesamtzahl der im Monat März 2016 im Zuge der Strafrestaussetzung aus der Haft Entlassenen betrug 929 Personen.

dem Hintergrund einer Stellungnahme des Vollzuges) so günstig bewertet, dass man diese Gefangenen vorzeitig entlassen kann, sie aber bis dahin zumindest aus Vollzugsperspektive den Anforderungen des offenen Vollzuges offenbar nicht genügt haben. Zwar mag es im Einzelfall Gründe geben, weshalb selbst geeignete Gefangene nicht vom geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden. So kann etwa die Beendigung bestimmter im offenen Vollzug nicht angebotener Maßnahmen gegen eine Verlegung sprechen oder der Gefangene selbst wünscht keine Verlegung, weil der offene Vollzug von seinem Wohnort und damit gegebenenfalls seiner Familie und seinem sonstigen sozialen Umfeld weiter entfernt ist als der geschlossene Vollzug. Vermutlich treffen diese Gründe aber nicht auf alle Gefangenen zu, die vorzeitig aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden. Möglicherweise gibt es also im geschlossenen Vollzug potentielle Kandidaten für den offenen Vollzug, die dennoch nicht dorthin verlegt werden.

Vor diesem Hintergrund wäre es möglicherweise sinnvoll, das Angebot von Maßnahmen im offenen Vollzug auszubauen, sodass die Beendigung bzw. Durchführung von bestimmten Programmen seltener einen Hinderungsgrund für die Verlegung in den offenen Vollzug darstellt. Auch wäre zu überlegen – ähnlich zu Vorbereitungsmaßnahmen im Bereich der Suchtmitteltherapien im geschlossenen Vollzug – Maßnahmen zu etablieren, die auf den offenen Vollzug und den Umgang mit dadurch gewonnenen Freiheiten vorbereiten, sodass ein größerer Personenkreis für eine Verlegung in den offenen Vollzug in Frage kommt. Auch die Verzahnung und Kenntnis bestehender Maßnahmen in den Einrichtungen des geschlossenen und offenen Vollzuges könnte einen weiteren Baustein darstellen, der zu einer stärkeren Auslastung des offenen Vollzuges beitragen könnte. So zeigte sich im Rahmen des niedersächsischen Projektes „Fit für die Zukunft – Über den offenen Vollzug mit durchgängiger Betreuung sicher in die Freiheit“, dass die Überleitung vom geschlossenen in den offenen Vollzug dort eher funktionierte, wo man über die Angebote und Möglichkeiten des offenen Vollzuges gut informiert war (Welling 2009: 42f.).

Die Verlegung eines Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug ist zudem aktuell beispielsweise in Niedersachsen mit recht hohen Hürden verbunden, insofern die Entscheidung für eine Unterbringung im offenen Vollzug ausführlich zu begründen ist. Möglicherweise würde die Zahl an für den offenen Vollzug infrage kommenden Gefangenen zunehmen, wenn nicht die Genehmigung, sondern die Verweigerung einer Unterbringung im offenen Vollzug derart begründungsbedürftig wäre und wenn – wie in Sachsen (aber auch einigen anderen Bundesländern) – die Progression sechs Monate vor Entlassung gesetzlich normiert wäre und diese nur unter erhöhten Anforderungen verweigert werden darf (zum Beispiel § 42 Abs. 4 SächsStVollzG).

Für die Entscheidung einer Unterbringung im offenen Vollzug sind aus Vollzugsperspektive sicherlich auch gesellschaftliche, mediale und politische Reaktionen relevant, insbesondere dann, wenn es zu Missbräuchen dieser „Privilegien“ kommt. Steht zu befürchten, dass die Bedeutung des offenen Vollzuges vor allem von den Medien sofort in Frage gestellt wird und/oder die Suche nach einem politisch Verantwortlichen im Raum steht, werden Entscheidungen für diese Vollzugsform (verständlicherweise) zurückhaltender ausfallen. Dazu passt ein Befund der bereits angesprochenen Untersuchung von Guéridon und Suhling (2016: 98), in der im Rahmen der ergänzend durchgeführten Befragung der 13 niedersächsischen Anstaltsleitungen nur 46 Prozent der Befragten die Ausweitung von Vollzugslockerungen und des offenen Vollzuges als notwendigen Bestandteil für ein optimales Übergangsmanagement erachteten (vgl. Abbildung 1). Die für die Entscheidung der Unterbringung im offenen Vollzug letztlich Verantwortlichen bewerten diese Vollzugsform somit wesentlich kritischer als die im Bereich des Übergangsmanagements tätigen Beschäftigten des Justizvollzuges, des Ambulanten Justizsozialdienstes und der freien Straffälligenhilfe.

Um den „Mut“ vonseiten des Justizvollzuges für eine Unterbringung im offenen Vollzug zu stärken, wäre es daher sicher hilfreich, die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Vollzugsform und der damit einhergehenden Risiken zum Beispiel durch angemessene (und eben nicht pauschalisierende und dramatisierende) Berichterstattung zu erhöhen. Natürlich sind Missbräuche dieser Vollzugsform nicht wünschenswert und zu vermeiden, aber es ist fraglich, ob eine direkte Entlassung des Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug (mit vergleichsweise begrenzten Möglichkeiten der Lockerung) wirklich besser ist als eine schrittweise Annäherung an das Leben in Freiheit mit der Möglichkeit der Erprobung neu erlernter Verhaltensmuster unter gewisser Aufsicht des Vollzuges. Die Gefangenen von heute werden jedenfalls mit oder ohne Überleitung in den offenen Vollzug irgendwann wieder unsere Nachbarn sein (Prantl 2009: 31). Und da die Chancen für Resozialisierung bei weitem die Risiken des Missbrauchs und des Versagens zu überwiegen scheinen (vgl. Preusker 2010: 67), sollten diese Chancen für eine größtmögliche Zahl an Gefangenen auch genutzt werden.

Literatur

- Baier, D., Bergmann, M. C., Mößle, T. 2012: Gewalt unter Inhaftierten im niedersächsischen Justizvollzug. Hannover: Unveröffentlichter KFN-Forschungsbericht.
- Dünkel, F., Geng, B., von der Wense, M. 2015: Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 3. Jg., 232–241.
- Dünkel, F., Pruin, I. 2015: Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. Kriminalpädagogische Praxis, 43. Jg., Heft 50, 30–45.
- Guéridon, M., Suhling, S. 2016: Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen. Ergebnisse zur Perspektive der Beschäftigten und der Anstaltsleitungen Ende 2014.
- Laubenthal, K. 2011: Strafvollzug. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Prantl, H. 2009: Wohin fährt der Justizvoll-Zug? In G. Koop, B. Kappenberg (Hg.), Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von Morgen. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, 16–31.
- Prätor, S., Suhling, S. 2016: Legalbewährung von Frauen – Befunde einer Untersuchung im niedersächsischen Frauenvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99. Jg., Heft 3, 215–236.
- Preusker, H. 2010: Der offene Vollzug – Risiko oder Chance? Forum Strafvollzug, 59. Jg., Heft 2, 65–68.
- Statistisches Bundesamt 2016: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Stichtag: 31. März 2016: Wiesbaden. Abrufbar unter: www.destatis.de (letzter Aufruf 26.10.2016).
- Suhling, S., Rehder, U. 2009: Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 3. Jg., Heft 1, 37–46.
- Welling, R. 2009: Abschlussbericht des Projektes "Fit für die Zukunft – Über den offenen Vollzug mit durchgängiger Betreuung sicher in die Freiheit". Unveröffentlichter Forschungsbericht.